



Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

8. Auflage 2023

Ordnung für Elternbeiräte



Träger der Einrichtung:

**ZV-Kitas im Ev. Kirchenkreis
Schwalm Eder**

Freiheimer Straße 16

34576 Homberg

05681-93949-810

zv-kitas-se@ekkw.de

Geschäftsführung:

Mireika Jäckel-Westphal

Stv. Geschäftsführung:

Kristina Herlitze

**Anschrift der
Einrichtung:**

Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah

Schulstraße 28

34305 Niedenstein



Telefon-Nr.:

05624 - 2221

E-Mail:

kita.niedenstein@ekkw.de

Homepage:

www.kita-archenoah.com

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag

von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist ein Angebot des Zweckverbandes. In ihr sollen Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert werden. Die Kinder lernen in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Evangelische Tageseinrichtung orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in der Tageseinrichtung für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes eingefordert und deren Dokumentation angelegt und fortgeschrieben werden sollen.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Sie unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

Gemäß § 8a SGB VIII hat der Träger der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden "Tageseinrichtung" genannt), Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung geschlossen.

Um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten und erzieherisch Mitarbeitenden unverzichtbar.

§ 1

Aufnahme

- (1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.
- (2) Für die Aufnahme gelten die Altersbeschränkungen der für die Einrichtung bestehenden Betriebserlaubnis. In der Regel sind dies:
 - Kinderkrippen/Krippengruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - altersübergreifende Gruppen für Kinder vom Krippen- bis zum Hortalter,
 - Kinderhorte/Hortgruppen für Kinder im Grundschulalter.

§ 2

Besondere Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Unmittelbar vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen¹ und die seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen² nach Hessischem Kindergesundheitsschutzgesetz erhalten hat.
- (2) Bei unvollständigem Impfschutz oder medizinischer Kontraindikation können für die Tageseinrichtung gesetzliche Meldepflichten insbesondere gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde entstehen.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht oder nur teilweise zustimmen, haben sie dies schriftlich zu erklären.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.
- (5) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

¹ Gesetzliche Grundlagen insbesondere Masernschutzimpfung gemäß Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

² Öffentlich empfohlen durch das Hessische Kinderschutzgesetz

§ 3

Kindergartenjahr und Aufnahme

- (1) Ein Kindergartenjahr beginnt am **1. August und endet am 31. Juli** eines jeden Folgejahres.
- (2) Das Aufnahmeverfahren und Aufnahmedatum regelt der Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuung.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der freien Plätze nach Kriterien, die nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt wurden und die den betriebsvertraglich vereinbarten Regelungen entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme soll zum 1. eines jeden Monats erfolgen.
- (5) Das Anmeldeverfahren erfolgt gemäß den Regelungen vor Ort.
- (6) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 4

Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wieder in ihre Obhut oder in die Obhut einer von ihnen beauftragten und der Tageseinrichtung schriftlich benannten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder den erzieherisch Mitarbeitenden im Gruppendienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern in Abstimmung mit der Kommune und ggf. dem örtlichen Jugendhilfeträger längstens vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben. Zusätzlich kann die Einrichtung in der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar bis zu fünf Tage geschlossen werden³.
- (3) Die Tageseinrichtung kann **an bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr** wegen besonderer Veranstaltungen (insbesondere Fortbildung des Fachpersonals) geschlossen werden⁴. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens **einen Monat vorher** in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Dem Träger bleibt es im Rahmen des Personalnotfallplans vorbehalten, die Tageseinrichtung oder einzelne Gruppen aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere des Gesundheitsamtes, oder dringender betrieblicher Gründe vorübergehend zu schließen. Zu den betrieblichen Gründen zählen insbesondere:
 - Die Benutzung der Räume der Kindertagesstätte ist infolge höherer Gewalt, Vandalismus oder unaufschiebbarer Baumaßnahmen teilweise oder insgesamt ausgeschlossen.
 - Eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder kann aufgrund extremen Personalmangels nur noch im Rahmen einer Notfallversorgung erfolgen.
 - Der Träger ist verpflichtet, die betroffenen Personensorgeberechtigten unverzüglich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Schließungen oder eingeschränkte Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

§ 6 Verhalten bei Krankheit und Unfällen

- (1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind **sofort** vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemein-

³ Die Einzelheiten zur Dauer der Schließung und Information der Personensorgeberechtigten sind jeweils durch den/die Träger/in festzulegen

⁴ Die Dauer der Schließung wird jeweils vom Träger/von der Trägerin festgelegt

schaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.

- (3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o.ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung, unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt, umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet, die gemäß Infektionsschutzgesetz mitzuteilenden Sachverhalte an die zuständigen staatlichen Stellen, in der Regel das örtliche Gesundheitsamt, weiterzuleiten.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung oder beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Entsprechendes gilt auch bei begründetem Verdacht.
- (6) Wird von den erzieherisch Mitarbeitenden eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, die nach Einschätzung der erzieherisch Mitarbeitenden eine angemessene Betreuung ausschließen, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Bei Unfällen erfolgen in der Tageseinrichtung Maßnahmen der Ersten Hilfe und bei Bedarf eine unverzügliche Anforderung des Rettungsdienstes.

§ 7

Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

- (1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den erzieherisch Mitarbeitenden im Gruppendienst zu hinterlegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über Allergien und Unverträglichkeiten des betreuten Kindes zu erteilen, wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann.
- (3) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, durch öffentliche Mittel und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates und unter Beachtung der für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen festgesetzt. **Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.**
- (2) Eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag **regelt der Aufnahmevertrag.**
- (3) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen, z. B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Verpflegungsgeld, Nebenkostenpauschale). **Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.**

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.
- (4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einem/einer der erzieherisch Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auftun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.

- (6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten. Bei Sonderveranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (z. B. bei Festen), an denen Personensorgeberechtigte mit ihren oder anderen ihnen anvertrauten Kindern gemeinsam teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht vorrangig diesen Personensorgeberechtigten.
- (7) Für schulpflichtige Kinder können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

- (1) Träger, Leitung und erzieherisch Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener vertraglicher Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur **Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls** mitzuwirken. **Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes.** Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personen-bezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 11

Unfallversicherung

Während des Besuchs und bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Elternbeirat

Um die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Zweckverbandsvorstandes für Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Schwalm–Eder vom 27.06.2024 am 01.08.2024 in Kraft.

Zugleich wird die Ordnung für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder aus August 2018 aufgehoben.

Ordnung für Elternbeiräte **in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder**

Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den Evangelischen Träger der Tageseinrichtung für Kinder dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags des Landes Hessen sowie der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger/der Trägerin, der Leitung, den erzieherisch tätigen Mitarbeitenden und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder. Für sie alle gilt im Interesse des Kindes eine verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft einzugehen.

Diese Erziehungspartnerschaft sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Information und der gegenseitigen konstruktiven Anregung für die Aufgabenwahrnehmung. Dies kann in vielfältiger Form erfolgen.

Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren, hat der Zweckverbandsvorstand für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 **Elternversammlung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Die Elternversammlung wird vom Träger/von der Trägerin in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
 2. der Elternbeirat oder
 3. die Leitung der Tageseinrichtung

dies unter Angabe der Gründe beim Träger/bei der Trägerin beantragen.

- (3) Die Elternversammlung wird durch eine vom Träger bestimmte Person geleitet.
- (4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.
- (5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,
- 2. den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern,
- 3. die Wahl der Elternsprecher*innen,
- 4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

§ 3

Wahl der Elternsprecher*innen

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung eine/n Elternsprecher*in und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen bis zu zwei Stellvertretungen. In Einrichtungen mit einem offenen, gruppenunabhängigen Konzept wählt die Elternversammlung je 25 betreuten Kindern eine/n Elternsprecher*in und eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt. In Einrichtungen mit einem offenen, gruppenunabhängigen Konzept erfolgt die Wahl stets durch die gesamte Elternversammlung
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung. Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.

- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem/einer Vertreter*in des Trägers herbeigeführt.
- (6) Die Amtszeit der Elternsprecher*innen beginnt mit der Wahl und endet in der Regel mit der Wahl der neuen Elternsprecher*innen für das nachfolgende Kindergartenjahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Elternversammlung kann vor der Wahl des Elternbeirats eine Amtszeit von zwei Kindergartenjahren beschließen.
- (7) Scheidet ein/e Elternsprecher*in oder eine Stellvertretung aus dem Amt aus, weil er/sie die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe eine/n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit.
- (8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Die Elternsprecher*innen und ihre Stellvertretungen bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats entspricht der der Elternsprecher*innen. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher*innen im Amt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und bis zu zwei Stellvertretungen. § 3 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einer/einem Vertreter*in des Trägers herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tageseinrichtungen ist der/die Elternsprecher*in zugleich Vorsitzende/r des Elternbeirats.
- (4) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Eine Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.
- (6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

- (7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers/der Trägerin, der Leitung und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:
1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
 2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
 3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
 4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben,
 5. der/die Vertreter*in der Personensorgeberechtigten in das Kuratorium oder in den Kindertagesstättenausschuss der Tageseinrichtung zu wählen, soweit eine entsprechende Beteiligung zwischen dem Träger und der Standortkommune in der örtlichen Regelung vereinbart ist,
 6. Vertreter*innen in eine Elternvertretung auf Ebene der politischen Gemeinde zu entsenden, soweit ein solches Gremium gebildet wird,
 7. Vertreter*innen zur Bildung einer Kreis- oder Stadt Elternversammlung zu entsenden, soweit ein solches Gremium gebildet wird.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu hören. Dies betrifft:
1. die Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie die Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,
 2. die Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
 3. die Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
 4. die Beschaffung von Inventar,
 5. die Planung baulicher Maßnahmen,
 6. die Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze in der Tageseinrichtung,
 7. die Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger, sofern eine Anhörung durch den/die betroffenen Personensorgeberechtigten gewünscht wird,
 8. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 9. die Festlegung der Ferien und anderer Schließungszeiten und die Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten während der Schließungszeiten,

10. die Festsetzung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der betriebsvertraglichen Vorgaben.

Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Einrichtung beschäftigten Fachkräften Auskunft, über die die Einrichtung betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach Absatz 2 sollen in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese zur Berücksichtigung dem zuständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (4) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einer/einem Vertreter*in des Trägers, zu weiteren Sitzungen von seinem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung hat schriftlich zu erfolgen. Die Form der Einladungen zu den weiteren Sitzungen wird durch den Elternbeirat festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied des Beirats die Einladung rechtzeitig zugeht.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von einem/einer Vertreter*in des Trägers bis zum Ende der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem Träger oder der Leitung vom Elternbeirat oder vom Träger beratend hinzugezogen werden.

- (7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

§ 7

Elternabende

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem/der zuständigen Elternsprecher*in nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein. Bei offenen Konzepten erfolgen entsprechende Einladungen an diejenigen Personensorgeberechtigten, die thematisch oder anlassbezogen betroffen sind.
- (2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem/der Elternsprecher*in Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.
- (3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der/die Elternsprecher*in bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen. Dies gilt entsprechend bei offenen Konzepten.
- (4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Elternbeiratsordnung tritt auf Beschluss des Zweckverbandsvorstandes für Kindertagesstätten im Ev. Kirchenkreis Schwalm-Eder vom 27.06.2024 am 01.08.2024 in Kraft.

Zugleich wird die Elternbeiratsordnung aus August 2018 aufgehoben.

Herausgeber:

**Evangelische Kirche von
Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel**

**Verband Evangelischer
Tageseinrichtungen für
Kinder in Kurhessen-
Waldeck e.V.
Kölnische Straße 136
34119 Kassel
Telefon: (0561) 9378-1417
evtak@ekkw.de**

8. Auflage 2023 - Hessen